

Dornbirner Gemeindeblatt.

Vierter Jahrgang.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

Das „Dornbirner Gemeindeblatt“ erscheint jeden Sonntag Morgen und kostet ganzjährig fl. 1 50, halbjährig 75 kr. Inserate werden mit 5 kr. für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile berechnet. Die Inserate müssen bis spätestens Freitag Mittag franko im Gemeindeamte abgegeben werden.

Nr. 28.

Sonntag, 13. Juli

1873.

Kundmachungen.

Die für die bevorstehende Neuwahl der Gemeindevertretung angefertigten Wählerlisten für die drei Wahlkörper liegen nach § 17 G. W. O. von morgen an durch vier Wochen im Gemeindeamte zu Jedermanns Einsicht offen auf.

Einwendungen gegen dieselben sind bis spätestens acht Tage vor Umfluß obiger Frist, d. i. bis längstens 4. August mündlich oder schriftlich im Gemeindeamte anzubringen.

Dornbirn, am 13. Juli 1873.

Die Gemeindevorsteherung.

Auf Grund des heutigen Gemeindebeschlusses wird hiemit der gesammten unter dem 16. Lebensjahr stehenden Jugend aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Sanität das Tabakrauchen strengstens untersagt. Zuwiderhandelnde haben sich die Folgen selbst zuzuschreiben.

Dornbirn, am 10. Juli 1873.

Die Gemeindevorsteherung.

Nachfolgend werden die bestehenden Vorschriften über die Rauchkessel in Erinnerung gebracht: